

Besucherinformation Wohngemeinschaften, Stand 22.03.2022

Liebe Besucher*innen der Wohngemeinschaften,

aufgrund der aktuell geltenden Rechtslage gelten für den Besuch der Wohngemeinschaften in Böbingen und Sindelfingen folgende Regelungen:

1. Einrichtungsbezogene Impfpflicht nach IfSchG (Infektionsschutzgesetz)

Nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere der sog. einrichtungsbezogenen Impfpflicht, müssen alle „in der Einrichtung tätigen“ eine Grundimmunsierung (2-Impfungen plus 14-tägiger Wartezeit oder genesen und 1-fach geimpft oder genesen ohne Impfung kleiner 3 Monate) nachweisen.

Von den o.g. Regelungen sind befreit:

- a. Angehörige
- b. Rechtliche Betreuer
- c. Jegliche Notfallversorgung (z.B. Notarzt, Feuerwehr)

Bitte bringen Sie Ihren QR-Code zur Prüfung der Grundimmunität mit.

2. Regelungen zu erforderlichen Corona-Tests

Zum Betreten der Wohngemeinschaften benötigen Sie einen negativen Corona-Schnelltest nach folgender Systematik:

- a. Besucher, die unter die Impfpflicht fallen, da sie „tätig“ sind:
 - i. Max. 24-Stunden alter Schnelltest, wenn Sie
 1. Geboostert sind
 2. Doppelt geimpft sind < 6 Monate
 3. Einfach geimpft und zusätzlich genesen sind < 6 Monate
 4. Genesen sind < 3 Monate
 - ii. Max. 6-Stunden alter Schnelltest, wenn Sie die o.g. Bedingungen nicht erfüllen.
- b. Besucher, die nicht unter die Impfpflicht fallen:
 - i. Max 24-Stunden alter Schnelltest, wenn Sie
 1. Geboostert sind
 2. Doppelt geimpft sind < 6 Monate
 3. Einfach geimpft und zusätzlich genesen sind < 6 Monate
 4. Genesen sind < 3 Monate
 - ii. Max 6-Stunden alter Schnelltest, wenn Sie die o.g. Bedingungen nicht erfüllen.

3. Händedesinfektion vor Betreten der Wohngemeinschaft

Vor Betreten der Wohngemeinschaft müssen Sie sich die Hände desinfizieren.

4. **Maskenpflicht (FFP-2-Maske, bzw. OP-Maske für Kinder)**

Während des gesamten Besuchs in der Wohngemeinschaft gilt eine FFP-2-Maskenpflicht. Diese gilt auch in den individuellen Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und in den Fluren.

Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine OP-Maske ausreichend.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres benötigen keine Maske.

5. **Abstandsgebot**

Das Abstandsgebot von 1,5 m zu anderen Personen ist zu jeder Zeit einzuhalten

6. **Kontaktnachverfolgung**

Eine Kontaktnachverfolgung ist nicht mehr vorgesehen. Sie dürfen sich bei uns jedoch freiwillig in unsere Kontaktliste eintragen. So haben wir dann die Möglichkeit Sie im Falle eines Coronafalls in der Einrichtung zu informieren.